Große Kreisstadt Zittau
Der Oberbürgermeister

Stadtverwaltung Zittau · Postfach 1458 · 02754 Zittau

An alle
Berherbergungsbetriebe und
Betreiber von Ferienwohnungen
innerhalb der Stadt Zittau

Zittau, 15.09.2025

Große Kreisstadt Zittau
Der Oberbürgermeister

Rathaus
Markt 1
02763 Zittau

Tel.: +49 (0) 3583 752 101
Fax: +49 (0) 3583 752 193
Mail: stadt@zittau.de
Web: www.zittau.de

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Unternehmer/-innen,

wir sind im 5. Monat der Gästekarte Oberlausitz angelangt und neben ein wenig Routine, die eventuell einziehen durfte, haben viele ihre Erfahrungen mit dem ausgewählten System gemacht, haben Gästen und Einheimischen die Vorteile und Möglichkeiten erläutert, ggf. Erfahrungen, Hinweise und Kritik mit dem Team des Tourismuszentrums Naturpark Zittauer Gebirge ausgetauscht. Die Leistungen, die unsere Gäste im Rahmen der Gästekarte erhalten, sind in Umfang und Vielfalt in der Zwischenzeit durch neue Partner erweitert worden, benachbarte und weiter entfernte Kommunen fragen neugierig, wie sich unsere Zusammenarbeit etabliert.

Deshalb möchte ich zuerst ausdrücklich all den Gastgebenden, welche durch eine konstruktive Zusammenarbeit dazu beigetragen haben, das Handling um die Gästetaxe/Gästekarte zu verbessern, Danke sagen und Sie weiterhin einladen, Kritik und Vorschläge so einzubringen, dass sie bearbeitet werden können. Ich freue mich, dass es von Gästen unserer Stadt und Region häufig positives Feedback auf die Möglichkeiten der Gästekarte gibt und auch Stimmen aus der Beherbergungsbranche Positives aus dem Alltag berichten.

Seit Einführung der gemeinsamen Gästekarte auf Basis der Gästetaxe in Zittau und den Gemeinden Großschönau, Olbersdorf und Jonsdorf zum 1. Mai dieses Jahres haben jedoch verschiedene Nachbesserungen, zahlreiche Kontakte auf Arbeitsebene und der fortlaufende Betrieb nicht überall dafür gesorgt, dass bei allen Gastgebern das Verständnis entstanden ist, an einer regionalen Aufgabe mitzuwirken, die uns allen die Zukunftsfähigkeit des Tourismusgeschäfts und der dafür notwendigen Angebote in der Region sichern hilft.

Es ist bedauerlich, dass mit verschiedenen Mitteln Aufwand und Kosten für die am operativen Geschäft Beteiligten künstlich erhöht werden und zudem versucht wird öffentlichen Druck aufzubauen, um über politische Einflussnahme das gesamte Projekt der gemeinsamen regionalen Gästekarte zu stoppen. Zahlreiche Verlautbarungen, die insbesondere über social media veröffentlicht werden, beinhalten eindeutige und vielfach wiederholte Falschaussagen und Fehlinterpretationen, manche Zuspitzung sollte am besten gar nicht kommentiert werden.

Zwischenzeitlich gibt es verschiedene Vorschläge zur besseren Verständigung zwischen Stadtverwaltung Zittau, Beherbergungsbetrieben und den beauftragten Unternehmen TNPZG sowie MGO unter Einbeziehung von Stadtratsmitgliedern. Die Vorgehensweise wird derzeit diskutiert um ergebnisorientiert vorzugehen und eine solche Runde nicht mit Erwartungen zu überfrachten, die schon aus rechtlichen Gründen nicht erfüllt werden können.

Dieses Schreiben hat jedoch auch den notwendigen Hintergrund, Sie darauf hinweisen, dass sich die Stadtverwaltung Zittau gezwungen sieht, die bisherige kulante Herangehensweise in der Einführungsphase der Gästekarte, bei der Versäumnisse, Fehler oder möglicherweise vorsätzlich herbeigeführte Verzögerungen nicht geahndet wurden, nicht weiterzuführen.

Das bedeutet u.a. konkret, dass: Gastgebern, welche z. B.
- Vordrucke an Gäste ausgeben, deren Inhalt den Gästen suggeriert, die Gästetaxe werde unrechtmäßig erhoben,
- die Berechnung der Gästetaxe auf der Übernachtungsrechnung ablehnen und deshalb die Taxen nicht kassieren,
- oder Gästen mitteilen, dass diese ihre Gästetaxe nach Rechnungslegung an die MGO entrichten können,
- keine Gästetaxen bei Übernachtungen gegen Entgelt kassieren und Gästekarten nicht ausgeben,

Anhörungsbescheide zugestellt werden und Verwarngelder für festgestellte Ordnungswidrigkeiten entsprechend unserer Satzung in Aussicht stehen.

Wir gehen in der Stadtverwaltung und im Tourismuszentrum davon aus, dass von solchen Maßnahmen nur die wenigsten von Ihnen erfasst werden müssen. Offenbar sind in den meisten Betrieben der Beherbergungsbranche mögliche Folgen der Nichtbeachtung von rechtlichen Grundlagen (Gästetaxesatzung i.V.m. der Durchführungsbeschreibung) längst bekannt, denn es wurde an verschiedenen Stellen wie auch in der Presse bereits über die potentielle Höhe von Bußgeldern diskutiert. Dennoch weise ich Sie an dieser Stelle nochmals auf § 6 Abs. 2 sowie § 9 unserer Gästetaxensatzung hin, die eine Ahndung mittels Haftungsbescheid ermöglichen bzw. mittels Bußgeld vorsehen.

Eine kommunale Satzung ist ein bindendes Regelwerk, das der Gemeinde- bzw. Stadtrat durch Beschluss und Veröffentlichung in Kraft setzt und dessen Einhaltung durch die Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung überprüft werden muss. Selbstverständlich ist eine gewisse Kulanz in der Einführungsphase angemessen und wird von Beginn an ausgeübt, aber nach vier abgelaufenen Monaten wird diese Phase als beendet betrachtet.

Dafür bitte ich Sie um Verständnis und um Ihre konstruktive Mitwirkung.
Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

T. Zenker
Oberbürgermeister

PS.: Zur Klarstellung diverser situationsbedingter Fragen beachten Sie bitte das beigefügte Hinweisblatt.

Anlage zum Gastgeberschreiben des Oberbürgermeisters vom 15.09.2025

Hinweise für das Kassieren von Gästetaxen und zum Meldeverfahren

Vor dem Hintergrund aufgetretener Probleme (siehe Gastgeberschreiben vom 30. Juni 2025) senden wir Ihnen nochmals ergänzende Hinweise.

Richtigkeit und Vollständigkeit von Meldescheinen:

- Wenn Gastgeber durch Gäste Meldescheine ausfüllen lassen, sind durch die Gastgeber die Daten zu prüfen (Anzahl der Personen, Anzahl der Übernachtungen, Richtigkeit der Kategorien)

- Kategorien und Gästedaten:
  > Schwerbehinderte mit Grad der Behinderung unter 80% werden in Zittau nicht befreit und auch nicht als Ermäßigte behandelt.
  > Eine Befreiung für Schwerbehinderte gibt es erst ab 80% Grad der Behinderung und zusätzlich mit dem Eintrag „B" für Begleitperson. Dann sind sowohl der Schwerbehinderte als auch die Begleitperson befreit.
  > Personen, welche sich zu Weiterbildungszwecken in Zittau aufhalten, sind nicht befreit, da eine Weiterbildung keine Ausbildung darstellt.
  > Die Erfassung der Daten ausländischer Gäste erfolgt nicht zum Zweck der statistischen Erfassung von Gastdaten für die Gästekarte, sondern stellt eine gesetzliche Pflicht nach Bundesmeldegesetz dar.
- Werden Stornierungen durchgeführt, sind die Stornierungsgründe auf dem manuellen Meldeschein zu vermerken. Bitte keine zusätzlichen Zettel ausfüllen.

Zahlungsnachweise für Gäste:

- Als Zahlungsnachweis für die Entrichtung der Gästetaxe sind die Gastbögen (manuelle Meldescheine) oder der obere rechte Abschnitt auf dem elektronischen Meldeschein zu nutzen.
- Benötigen Gäste darüber hinaus eine Rechnung mit Ausweisung der Mehrwertsteuer, sind die entsprechenden Meldescheine an die TNPZG zu übermitteln. Diese Regelung entfällt, sobald den Gastgebern die neuen manuellen Meldescheine vorliegen und im System auch der elektronische Meldeschein umgestellt ist (erfolgt im September). Dann ist durch den Gastgeber auf dem manuellen Meldeschein der Mehrwertsteuerbetrag einzutragen. Eine separate Rechnungsstellung entfällt.
- Grundsätzlich hat die Ausweisung der Gästetaxe als separate Leistung durch den Gastgeber auf der Übernachtungsrechnung zu erfolgen. Der Hinweis, „Gast zahlt erst nach Vorlage einer Rechnung" und Weiterleitung dieser Information an das Tourismuszentrum ist nicht zulässig. Die Kassierungspflicht der Gästetaxe liegt beim Gastgeber.

Abrechnung der Gästetaxen:

- Werden manuelle Meldescheine zum Tourismuszentrum gebracht, ist dieses im Zeitraum 1.-10. des jeweiligen Folgemonats zu den Öffnungszeiten vorzunehmen. Die Entgegennahme der manuellen Meldescheine erfolgt gemeinsam mit einem Abrechnungsbogen (vorgegebenes Formular).
- Wird Bargeld in rechtlich zulässigem Umfang abgegeben, wird dieses gegen Kassenbon entgegengenommen.
- Die Prüfung der Meldescheine erfolgt mit der anschließenden Registrierung im Meldesystem und nicht bei Entgegennahme. Die geprüften Meldescheine sind Grundlage für die anschließende Rechnungslegung der MGO, aus welcher sich Differenzen zur Barzahlung ergeben können.
- Grundlage der monatlichen Abrechnungen sind alle Meldescheine, die Übernachtungen mit Abreisen bis zum letzten des Monats betreffen.
- Werden Meldescheine mit monatsübergreifenden Übernachtungen im Tourismuszentrum abgerechnet, werden dieser erst mit der nächstfolgenden Abrechnung erfasst. (Bespiel: Gästeaufenthalt vom 25.5.-30.5. > Rechnungslegung Mai, welche im Juni erfolgt)